



## **The Petfood Company GmbH - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **I. Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Verkaufsgeschäfte sowie unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **II. Angebot und Auftrag**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Sie werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtlieferung ist von uns zu vertreten.

### **III. Preise**

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Ausführung gültigen Tagespreisen berechnet.

### **IV. Lieferung/Höhere Gewalt**

- (1) Angaben zur Lieferzeit sind annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
- (2) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge und Anzahlungen aus sämtlichen anderen Vertragsbeziehungen mit dem Besteller, insbesondere Lieferverträgen zwischen den Vertragsparteien, sind wir nicht zur Lieferung oder zu sonstigen vertraglichen Leistungen, gleich welcher Art, verpflichtet. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers handelt.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist), Krieg, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung

wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

## **V. Zahlung**

(1) Die Zahlung ist mit Rechnungszugang fällig und hat bargeldlos und kostenfrei auf unser Konto zu erfolgen.

(2) Ist binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang keine vollständige Zahlung erfolgt, kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Der Verzugszinssatz richtet sich nach § 288 Abs. 2 BGB. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(3) Der Besteller hat außerhalb desselben Vertragsverhältnisses ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **VI. Erfüllungsort/Gefahrenübergang**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bocholt.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Versicherung der Sendungen ist ausschließlich Sache des Bestellers und geht zu dessen Lasten.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache spätestens in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(4) Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall versichern wir die Liefergegenstände auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Kosten der Einlagerung der Liefergegenstände trägt der Besteller. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Mengen sind zulässig.

(5) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der gelieferten Sache zu denjenigen der anderen verarbeiteten Gegenstände. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(3) Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der gelieferten Sache zu denjenigen der anderen vermischten Gegenstände. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Entgeltforderung aus der

Weiterveräußerung an uns abgetreten wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer bzw. -erwerber zur Zahlung an uns bekannt zu geben, uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltssache einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an uns abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an ein oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.

(6) Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft oder sonst veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Veräußerungsgeschäft in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltssache oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

### **VIII. Mängelrüge, Gewährleistung**

(1) Der Besteller hat die empfangene Ware nach Besitzübergang unverzüglich zu untersuchen. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Besitzübergang schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Anderenfalls sind Gewährleistungsrechte des Bestellers und die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir behalten uns das Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung vor, soweit sie nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (vgl. § 635 Abs. 3 und § 439 Abs. 4 BGB).

(4) Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Mangels.

(5) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, ausgenommen, wir handeln grobfahrlässig oder vorsätzlich.

(6) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(7) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

(8) Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

### **IX. Verjährung und Haftung**

(1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Besteller.

(2) Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Unsere Haftung beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Teile, wenn dieser in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht.

(4) Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

#### **XI. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer ist Bocholt. Wir können den Besteller jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand verklagen

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.